

II

(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. April 1993

zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates zur Aufstellung einer Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen

(93/237/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem
Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1601/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Entscheidung 93/100/EWG der
Kommission⁽⁴⁾, ist eine Liste von Drittländern, aus denen
die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen,
Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem
Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen, festgelegt
worden.

Die brasilianischen Behörden legten die Befunde
bezüglich der im letzten Jahr durchgeföhrten Rück-
standsuntersuchungen in Frischfleisch vor. Dabei wurde
festgestellt, daß die Anzahl der Untersuchungen auf Mast-
hilfsmittel und Nitrofurane deutlich unter der Anzahl lag,
die in dem von der Kommission angenommenen Plan
vorgesehen war. Den Behörden Brasiliens wird ein Zeit-

raum von sechs Monaten gewährt, um die vorhandenen
Mängel zu beheben.

Bestimmte Garantien von den zuständigen Behörden
Rußlands sind eingegangen, und es erscheint zunächst
angebracht, Rußland der Liste in bezug auf die Einfuhr
von Einhufern in die Gemeinschaft hinzuzufügen.

Es ist notwendig, die Entscheidung 79/542/EWG entspre-
chend abzuändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 79/542/EWG wird durch
den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 40 vom 17. 2. 1993, S. 23.

ANHANG

TEIL 1

LEBENDE TIERE. FRISCHES FLEISCH UND FLEISCHERZEUGNISSE

Land ISO-Code	Land	Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse										Lebende Tiere										Anmerkungen									
		Haustiere					Wild					Frisches Fleisch					Fleisch-erzeug-nisse					Lebende Tiere					Rückstände				
		R	S/Z	SCH	E	K	R	S/Z	SCH	E	K	R	S/Z	SCH	E	R	S/Z	SCH	E	R	S/Z	SCH	E	(f)	(f)	(f)	(f)	(f)	(f)		
AL	Albanien	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	o	AL		
AR	Argentinien	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	XR	XR	XR	XR	XR	AR		
AT	Österreich	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	AT			
AU	Australien	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	AU			
BG	Bulgarien	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	BG			
BR	Brasilien	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	BR		
BW	Botswana	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	BW		
BY	Weißrussland	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	BY			
BZ	Belize	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	BZ			
CA	Bosnien-Herzegowina	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	CA			
CH	Kanada	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	CH			
CL	Schweiz	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	CL				
CN	Chile	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	CN			
CO	Volksrepublik China	o	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	CO				
CR	Kolumbien	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	CR			
CS	Costa Rica	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	CS				
CU	Tschechoslowakei	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	CU				
CY	Kuba	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	CY				
DZ	Zypern	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	DZ				
EE	Algerien	o	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	EE				
ET	Estonland	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	ET				
FI	Äthiopien	o	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	FI					
GL	Finnland	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	GL					
GT	Grönland	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	x	GT						
HK	Guatemala	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	x	HK						
HN	Hongkong	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	x	HN						
HR	Honduras	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	x	HR						
HU	Kroatien	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	x	HU						
UNG	Ungarn	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	o	x	x	x	x	XR(f)						

- R = Rinder (einschließlich der Büffel).
 SIZ = Schafe/Ziegen.
 SCH = Schweine.
 K = Klauentiere.
 E = Einhufer.
 x = im Grundsatz zugelassen.
 o = nicht zugelassen.

Spezielle Anmerkungen

- (1) Mit Ausnahme des Fleisches von Wildschweinen.
 (2) Mit Ausnahme des nicht entbeinten Fleisches und von Organen wilder Klauentiere.
 (3) Ungeachtet aller Beschränkungen in der obigen Liste sind Fleischerzeugnisse, die eine Wärmebehandlung in einem hermetisch verschlossenen Behältnis auf einen f-Wert von 3 oder mehr erhitzt worden sind, zugelassen.
 (4) Ungeachtet jeder Beschränkung in der obigen Liste sind Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von wenigstens 80 °C erhitzt worden sind, zugelassen.
 (5) Mitgliedstaaten lassen nur Einhufer in Übereinstimmung mit der Entscheidung 92/160/EWG, die die Regionalisierung festlegt, für Einhufer zu.
 (6) Bis spezifische Bestimmungen nach Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG angenommen worden sind, lassen Mitgliedstaaten Einhufer, die aus diesem Land kommen, zur Einfuhr nicht zu.
 (7) Mitgliedstaaten können lebende Schafe für die unmittelbare Schlachtung direkt in ihr Hoheitsgebiet einführen bis 1. Juli 1993.

Zusätzliche Anmerkungen

XR Der Plan hinsichtlich der Rückstände in lebenden Tieren und frischem Fleisch für Substanzen, die eine thyreostatische, Östrogene, androgene oder gestagene Wirkung haben, und für Substanzen, die keine hormonale Wirkung haben, ist von der Kommission genehmigt worden. Einhufer, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, werden eingeführt, ohne daß das entsprechende Drittland einen Plan zur Untersuchung auf Rückstände vorgelegt hat.

- (a) Was Einführen von Rindern betrifft, das zum menschlichen Verzehr bestimmt ist, sind diese auf Fleisch beschränkt, das von Kühen stammt, die nur zur Milchproduktion verwendet worden sind.
 (b) Einführen lebender Rinder sind beschränkt auf Tiere, die zur Zucht bestimmt sind, und auf Kälber zur Mast im Alter von weniger als 15 Tagen.
 (c) Was Einführen von Fleisch von Rindern betrifft, das zum menschlichen Verzehr bestimmt ist, sind diese beschränkt auf:
 i) Fleisch, das von Kühen stammt, die nur zur Milchproduktion verwendet worden sind, oder
 ii) Fleisch,
 — das den Bedingungen entspricht, die zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinbart worden sind, und
 — das von Frischfleischgewinnungssätten stammt, die mit Tieren aus Betrieben beliefert wurden, die von der Kommission zugelassen worden sind. Die Namen dieser Einrichtungen unterliegen besonderen Mittelungen der Kommission an die Mitgliedstaaten.
 (d) Was Einführen lebender Schlachtpferde betrifft, sind ausreichende Garantien eingegangen, um Einfuhren zuzulassen.
 (e) Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse müssen bis spätestens 31. Juli 1993 auf das Gemeinschaftsgebiet entladen worden sein.
 (f) Plan vorläufig genehmigt bis 30. Juni 1993.

TEIL 2

SONDERRUBRIK EQUIDEN

Land ISO-Code	Land	Registrierte Pferde	Anmerkungen
AE	Vereinigte Arabische Emirate	x	
BB	Barbados	x	
BH	Bahrein	x	
BM	Bermudas	x	
BO	Bolivien	x	
CO	Kolumbien	x	(¹)
CR	Costa Rica	x	(¹)
CU	Kuba	x	
EC	Ecuador	x	(¹)
EG	Ägypten	x	(¹)
HK	Hongkong	x	
JM	Jamaika	x	
JO	Jordanien	x	
JP	Japan	x	
KW	Kuwait	x	
LY	Libyen	x	
OM	Oman	x	
PE	Peru	x	(¹)
TR	Türkei	x	(¹)
VE	Venezuela	x	(¹)

x = im Grundsatz zugelassen.

(¹) Die Mitgliedstaaten lassen nur die Einfuhr von Equiden in Übereinstimmung mit der Entscheidung 92/160/EWG zu, die die Regionalisierung festlegt.